

Tarif über die Weiterleitung von  
Sendungen durch  
Verteileranlagen an  
Empfangsgeräte in Hotels,  
Pensionen, Gasthöfen und  
anderen  
Beherbergungsbetrieben

**Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 106 vom 13.06.2002, Seite 12 812**

Der im Bundesanzeiger Nr. 223 vom 26.11.1998, Seite 16657 veröffentlichte Tarif wird wie folgt neu gefasst:

Gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 wird folgender Tarif für die Weitersendung privater Hörfunkprogramme in Kabelnetzen und Gemeinschaftsantennenanlagen (Kabelweitersendung) bekanntgegeben.

1. Die Vergütung für die Nutzung von künstlerischen Darbietungen, erschienenen Tonträgern und Videoclips mittels Weiterleitung von Hörfunk- und/oder Fernsehprogrammen oder mittels Sendung durch Verteileranlagen an Empfangsgeräte in Hotels, Pensionen, Gasthöfen und anderen Beherbergungsbetrieben beträgt 50 v. H. der jeweiligen GEMA-Tarife.
2. Für Mitglieder einer Verwertervereinigung, mit der ein Gesamtvertrag abgeschlossen ist, ermäßigen sich die Vergütungsbeträge um 20 %.

Hamburg, den 07.06.2002

Die Geschäftsführung  
Dr. Gerlach      Zombik